



Anlage zum Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen gültig ab 04.10.2021

VORBEMERKUNG

Der schuleigenen Hygieneplan konkretisiert den Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen der 2. Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung. Er regelt auf dieser Grundlage die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Die Schulen haben gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 33 Nummer 3 des Infektionsschutzgesetzes ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen.

Der Musterhygieneplan Corona regelt den Rahmen für Schutz- und Hygienekonzepte der Schulen. Der schulische Hygieneplan ist – sofern erforderlich – den Rahmenbedingungen des Musterhygieneplanes anzupassen. Alle am Schulleben Beteiligten sorgen gemeinsam dafür, dass die im schuleigenen Hygieneplan festgelegten Maßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Der Hygieneplan wird laufend angepasst. Die aktuelle Version beruht auf dem Musterhygieneplan für die Berliner Schulen Teil A –Primarstufe Stand 01.10.2021.

1. Maskenpflicht und Abstand

- In allen Grundschulen gilt ab 04.10.2021 für die Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal im pädagogischen Kontakt mit den Kindern keine Maskenpflicht mehr. Auf freiwilliger Basis kann eine Maske getragen werden.
- Es ist nach Möglichkeit Abstand zu halten. Es ist eine feste Sitzordnung in den Klassen zu bevorzugen und zu dokumentieren.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit Eltern zu beachten.
- Das Betreten des gesamten Schulgeländes und des Schulgebäudes ist für schulfremde Personen und Eltern nur mit einer medizinischen Gesichtsmaske zulässig.

2. Aufenthalt im Schulgebäude

- Im Schulgebäude sollten sich grundsätzlich, außer den Schülerinnen und Schülern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Reinigungskräften, keine externen Personen aufhalten.
- Besuche von Eltern für Gespräche oder Anliegen im Sekretariat werden durch vorherige telefonische Anmeldung gesteuert und reduziert.
- Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern zu beachten.
- In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist **die Anwesenheit schulfremder Personen – soweit sie nicht ausschließlich zum Bringen oder Abholen des Schulgelände betreten – zu dokumentieren (Liste und Formulare im Sekretariat)**

Bringen und Abholen:

- Der Zugang zur Schule erfolgt zum Unterrichtsbeginn über den Haupteingang.
- Im Foyer warten Frühaufsichten, um die Kinder zu empfangen. Eltern können ihre Kinder nicht in das Schulgebäude begleiten.
- Kinder, die direkt nach dem Unterricht abgeholt werden, können von den Eltern im Eingangsfoyer empfangen werden.
- Die Abholung aus der Notbetreuung bis 16.00 Uhr erfolgt mit Maske ab sofort grundsätzlich über den Schulhof. Am besten finden die Eltern mit ihren Kindern eigenständige Lösungen (z. B. Verabredung einer Uhrzeit).
- Die Eltern sprechen auf dem Hof bitte Erzieher/innen an. Bei schlechtem Wetter werden die Kinder von den Eltern aus den Gruppenräumen abgeholt (maximal eine Person pro Kind / Zugang zum Schulgebäude über den Schulhof / Maskenpflicht beachten).
- Das Bringen und die Abholung zum/vom Früh- und Späthort erfolgt wie bisher über den Zugang des Seitenflügels.

Terminabsprachen / Sekretariat

- Termine im Sekretariat oder mit Pädagogen/innen müssen vorher telefonisch oder per Mail vereinbart werden.
- **Es betritt nicht mehr als eine Person den Sekretariatsraum.**
- Für schulfremde Personen, die zu Terminen in die Schule kommen muss eine Anwesenheitsdokumentation erfolgen (Eintrag in eine Liste im Sekretariat bzw. Vordruck). Die Daten werden nach drei Wochen vernichtet.

Dienstbesprechungen, Konferenzen, Gremiensitzungen, Elternversammlungen

- Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen ist ebenfalls auf Einhaltung der Hygienevorgaben zu achten. Es wird eine Anwesenheitsdokumentation vorgenommen.
- Teilnehmende Personen müssen nachweisen, dass Sie getestet, geimpft oder genesen sind.
- Eine medizinische Gesichtsmaske ist in geschlossenen Räumen von allen Teilnehmenden zu tragen.
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht nicht bei Schülerversammlungen.
- Ebenso entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, wenn sich Teilnehmende an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Bei Elternversammlungen kann aktuell nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen, es muss durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

3. Sport und Musikunterricht:

Sportunterricht:

- Praktischer Sportunterricht findet ohne medizinische Gesichtsmaske statt und soll bevorzugt im Freien stattfinden. Situationen mit Körperkontakt sind möglichst gering zu halten. Bei Einsatz des Trennvorganges können sich zwei Lerngruppen in der Halle aufhalten.
- Es ist für maximale Lüftung zu sorgen. Stoß- oder Querlüftung erfolgt nach jeder Unterrichtsstunde für die Dauer von 10 Minuten, die Umkleidekabinen sind regelmäßig zu belüften.

Musikunterricht:

- Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten oder Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einer Schülerin oder einem Schüler benutzt werden.
- Instrumentales Musizieren ist auch in Innenräumen möglich. Vokales Musizieren in Innenräumen ist für 10 Minuten in einer Unterrichtsstunde möglich. Hier ist besonders auf die Lüftungspausen zu achten.
- Chorproben können stattfinden, sofern der Probenraum so groß ist, dass zwischen allen Sängerinnen und Sängern ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Beim Einsatz von Luftreinigungsgeräten reduziert sich der Mindestabstand auf 1,5 Meter.

4. Hygiene und Prävention im Schulgebäudes

Hygiene

- Eine wichtige Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

Abstand halten

- Ein begegnungsarmes Bewegen und Aufhalten im Schulgebäude wird durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - ⇒ Die Teilung der Wege mit Kennzeichnungen auf dem Fußboden.
 - ⇒ Ausgang über das rechte Treppenhaus, Abgang über das linke.

Lüften

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.
- Daher sollte mehrmals täglich, vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht eine Durchlüftung (keine Kipplüftung, sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster – bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (z.B. offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) – über mehrere Minuten vorgenommen werden.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.
- Über die Lautsprecheranlage der Schule wird zu den entsprechenden Zeiten ein Signalton zur Erinnerung abgespielt.
- Vier CO₂- Messgeräte unterstützen in wechselnden Räumen beim Finden des optimalen Lüftungszeitpunkts. Im PC-Raum und den Essenräumen kommen Luftreiniger zum Einsatz.

Toiletten- / Waschräume

- In allen Sanitärräumen wird der Vorrat in den Flüssigseifenspendern und von Einmalhandtüchern sowie Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig durch eine Tagesreinigungskraft aufgefüllt.
- Die Zugangstüren zu den Waschräumen werden offengehalten, sodass die Klinken nicht benutzt werden müssen.

- In den Toilettenräumen achten die Kinder darauf, dass sich nicht mehr als vier Kinder gleichzeitig in den Räumen aufhalten. Abstandsmarkierungen werden im Wartebereich angebracht.

Selbsttests

- Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Personal in Präsenz sind verpflichtet sich zweimal wöchentlich – in den ersten Beiden Unterrichtswochen nach den Herbstferien dreimal wöchentlich – selbst zu testen. Ausnahmen von der Testpflicht sind im Musterhygieneplan auf der Seite 8 geregelt.
- Schnelltests für Pädagogen/innen stehen zur Verfügung und können nach der Freigabe freiwillig in Anspruch genommen werden.

5. Erkrankungen / Erkrankungsanzeichen

Krankheitssymptome und Rückkehr in die Schule

- Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.
- Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen. (www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken).
- Es gilt ab sofort der Leitfaden der Senatsbildungsverwaltung „Wenn mein Kind krank wird ...“ (s. Anlage 1). Darüber hinaus müssen die Eltern eine Selbsterklärung (Anlage 2) in der Schule vorlegen, wenn das Kind nach einer Erkrankung in die Schule zurückkehrt, die mit entsprechenden Symptomen einherging. Hier bestätigen die Eltern, dass ihr Kind 48 Stunden symptomfrei war.
- Ergänzende schulische Empfehlung: Kinder, in deren Haushalt eine Person aktuell nach einer symptombezogenen Testung auf das Ergebnis wartet, sollten bis zum Testergebnis ebenfalls zu Hause bleiben und dort lernen.

SARS-CoV-2-Erkrankungsfall bzw. Kontaktperson 1

- Das zuständige Gesundheitsamt ordnet für die betreffende Person häusliche Quarantäne an und prüft in jedem Einzelfall umgehend, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Alle Schülerinnen und Schüler, die zu Hause lernen müssen, erhalten eine regelmäßige und verbindliche Anleitung und Unterstützung durch ihre Schule.
- Die Eltern müssen Erkrankungen und Quarantäne umgehend der Schule melden. Die Schulleitung klärt dann die weiteren Maßnahmen mit dem für die Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt. Die Maßnahmen, die das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt erlässt, sind abhängig von der Art des Kontaktes bzw. vom Erkrankungsstatus.

6. Verhaltensmaßnahmen mit allen besprechen, üben und kontrollieren

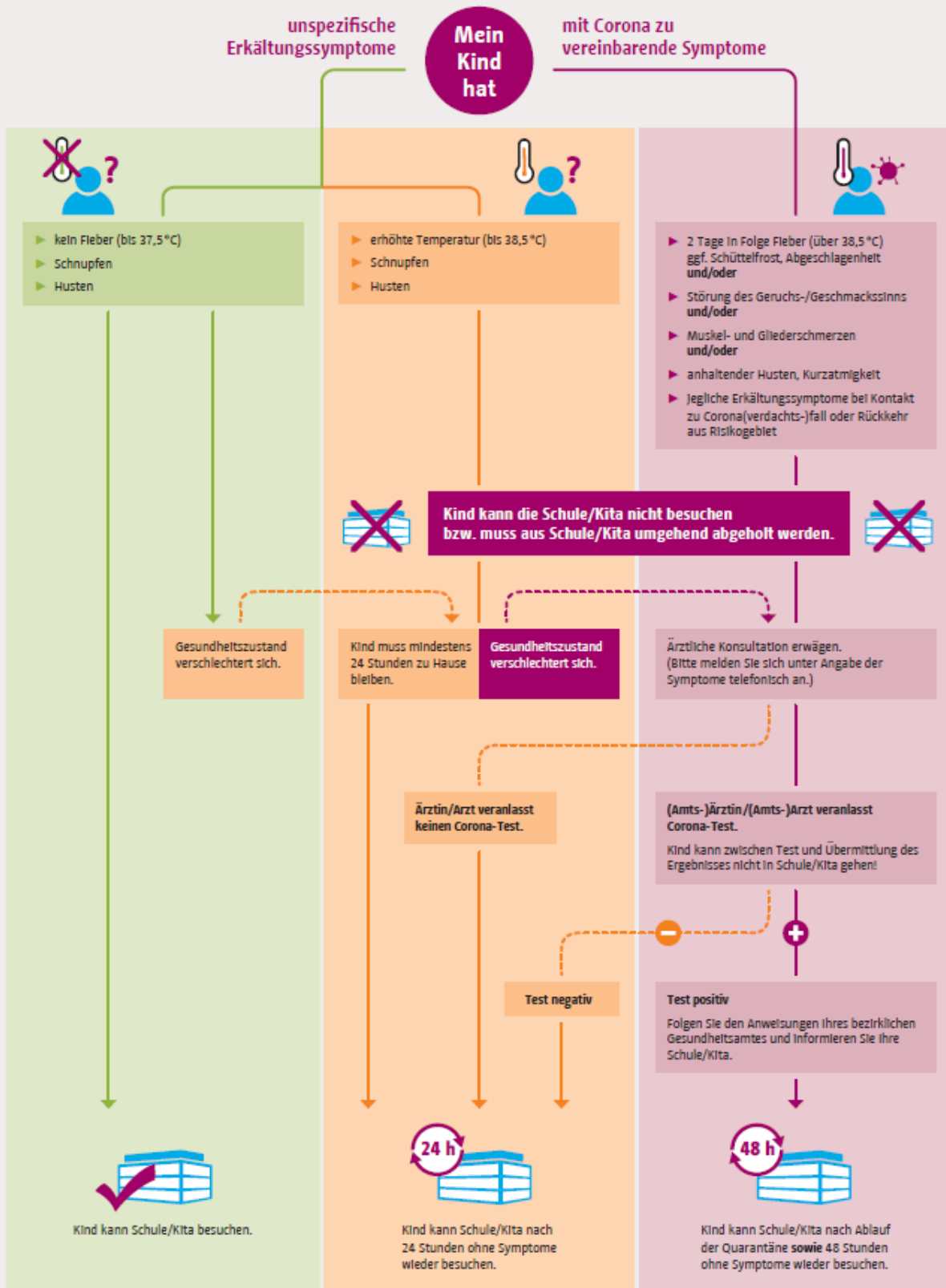
- Alle Beschäftigten, Kinder und Eltern werden regelmäßig über die Hygieneverordnung informiert und belehrt.
- Die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden regelmäßig den Gegebenheiten angepasst und kontrollieren.
- Die Schule hat eigene Informationsplakate erstellt, die im gesamten Schulhaus gut sichtbar angebracht werden.

Berlin, den 04.10.2021

N. Hahn (Schulleiter)

Anlage 1: Leitfaden der Senatsbildungsverwaltung „Wenn mein Kind krank wird ...“

WENN MEIN KIND KRANK WIRD ... Umgang mit Atemwegserkrankungen in Schule/Kita



Selbsterklärung zur Gesundheit des Kindes

Personensorgeberechtigte:

Name _____ Vorname _____

Name _____ Vorname _____

Adresse: _____

Kind

Name _____ Vorname _____

Geboren _____

Schule /

Hiermit bestätige/n wir/ich, dass mein/unser Kind bei Wiedereintritt in die Kita gesund und seit 48 Stunden symptomfrei ist (bspw. Gliederschmerzen, unübliche Kopfschmerzen, Abgeschlagenheit, Schüttelfrost, Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns).

Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Telefon für Rückfragen: _____

* Dieses Muster-Formular wird von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt *